

STEUERLEHRGÄNGE
DR. BANNAS

Klausursachverhalt

Bilanzsteuerrecht

Vorbereitung auf die Steuerberaterprüfung 2017

Bilanzsteuerrecht

Vorbemerkungen

Die Klausur besteht aus zwei voneinander unabhängigen Teilen, die auch in einer beliebigen Reihenfolge bearbeitet werden können. Ihre Lösungen sollen die einschlägigen Rechtsgrundlagen sowie evtl. Hinweise auf Verwaltungsvorschriften enthalten. Außerdem sind notwendige Rechenwege nachvollziehbar darzustellen.

Gehen Sie erforderlichenfalls davon aus, dass der von der Dt. Bundesbank bekannt gegebene Marktzinssatz im Sachverhalt 1. b) aa) 5,5 % und in allen übrigen Fällen 3 % ist.

1. Sachverhalt

Hugo Habicht (HH) ist als Ingenieur und Erfinder selbstständig tätig. Dieses Einzelunternehmen (E 1) betreibt er von dem gemieteten Büro in Frankfurt, Starkstr. 10. Die durch seine Tätigkeit erteilten Patente und Schutzrechte überlässt er im Rahmen eines Lizenzvertrags der Amsel-Patentverwertungs-GmbH (A-GmbH) mit Sitz in Würzburg. An der GmbH ist HH seit ihrer Gründung im Jahre 2009 zu 100 % beteiligt und auch alleiniger Geschäftsführer. Die Amsel-Patentverwertungs-GmbH erzielt auf der Basis des Lizenzvertrags ca. 90 % ihrer gesamten Umsätze.

Sämtliche Einzelunternehmen und GmbH´s bestehen schon seit einigen Jahren. Sie erfüllen nicht die Voraussetzungen von § 7g EStG.

a) Amsel-Patentverwertungs-GmbH

Mit Wirkung zum 31.12.2016 übertrug HH sämtliche Geschäftsanteile an der Amsel-Patentverwertungs-GmbH unentgeltlich auf die Drossel GmbH (D-GmbH) mit Sitz in Frankfurt am Main, deren Anteile HH ebenfalls zu 100 % hält. Die Drossel GmbH betreibt die Herstellung und den Vertrieb von Autotüren. Die Anteile an der Drossel GmbH hält HH in seinem anderen Einzelunternehmen (E 2), bei dem es sich um eine Kraftfahrzeuglackiererei handelt. Die Kraftfahrzeuglackiererei wird von einem Grundstück in Mannheim, Rheinstr. 5, betrieben.

Die Anteile der Drossel GmbH werden im Einzelunternehmen (E 2) zum 31.12.2016 mit dem Buchwert (Anschaffungskosten entsprechen dem Stammkapital der Drossel GmbH) von 300.000 € ausgewiesen. Aus der Übertragung der Anteile von der Amsel-Patentverwertungs-GmbH auf die Drossel GmbH hat HH keine steuerlichen Konsequenzen gezogen, da durch seine jeweilige 100 %ige Beteiligung an den GmbH´s eine Steuerverstrickung der stillen Reserven weiterhin gegeben ist.

Der Wert der Anteile an der Amsel-Patentverwertungs-GmbH betrug zum 31.12.2016:

Buchwert	100.000 €
Gemeiner Wert = Teilwert	1.500.000 €

b) Drossel GmbH

aa) unbebautes Grundstück

Die Drossel GmbH erwarb mit notariellem Vertrag vom 29.12.2015 ein unbebautes Grundstück in der Wachtelgasse 3 in Frankfurt. Es soll als Lagerplatz für die produzierten Autotüren genutzt werden. Der Nutzen- und Lastenwechsel erfolgte, wie im Kaufvertrag vereinbart, am 01.01.2016. Die Eintragung im Grundbuch wurde am 06.01.2016 vorgenommen.

Der Kaufpreis beträgt 112.500 € und soll in 5 gleichen Jahresraten (jeweils 22.500 €) erstmalig zum 31.12.2019 – nachschüssig – gezahlt werden. Eine Verzinsung der jeweils noch ausstehenden Beträge ist nicht vorgesehen. Sämtliche Nebenkosten des Erwerbs sind vereinbarungsgemäß vom Veräußerer zu tragen.

Bisher wurde nur gebucht:

unbebautes Grundstück 112.500 € an sonstige Verbindlichkeiten 112.500 €

bb) Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Die Drossel GmbH bewahrt ihre Geschäftsunterlagen in einem separaten Raum ihres angemieteten Verwaltungsgebäudes auf. Die Jahresmiete für das Verwaltungsgebäude, in dem das 100 m² große Archiv untergebracht ist, beträgt 50.000 €. Das Verwaltungsgebäude hat eine Nutzfläche von 1.000 m². Die Schränke, in denen die Aktenordner stehen, werden jährlich mit 2.000 € abgeschrieben. Die Kosten für die zukünftige Anschaffung von zusätzlichen Schränken betragen voraussichtlich 5.000 €.

Nach dem Bilanzstichtag ist mit folgenden Aufwendungen für die Aufbewahrung der Geschäftsunterlagen zu rechnen:

- Kosten der Soft- und Hardware für die Lesbarmachung der Daten 200 €,
- Kosten für die Datensicherung (einmalig) 100 €,
- Kosten für die Entsorgung der Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist schätzt HH auf 200 €
- Kosten für die Einlagerung künftig entstehender Unterlagen schätzt HH auf 500 €.

In den Kosten sind auch Kosten für Unterlagen enthalten, welche die Drossel GmbH nicht nach den gesetzlichen Vorschriften aufbewahren müsste. Es ist jedoch nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich diese Kosten zu ermitteln. Daher schätzt die Drossel GmbH diesen Kostenanteil zutreffend mit 20 %. In der Handelsbilanz wurde die Rückstellung zutreffend mit 30.000 € ausgewiesen.

c) Einzelunternehmen Lackiererei (E 2):

Das Einzelunternehmen Lackiererei wird von HH auf einem gepachteten bebauten Grundstück betrieben, das er für die besonderen Zwecke des Betriebs auf eigene Kosten mit den notwendigen Betriebsvorrichtungen ausgestattet hat (inzwischen jeweils Buchwert 1 €). Bei den im Oktober 2016 durchgeführten Instandsetzungsarbeiten der eigenen Arbeitnehmer war es aufgrund von Unachtsamkeiten zu Beschädigungen des Abwassertanks als Teil der auf die besonderen Verhältnisse des Betriebs abgestellten Abwasseran-

lage gekommen. Dieses führte zum Austritt von Lösungsmitteln und einer Verunreinigung des Erdreichs. Die sofort eingeschaltete zuständige Behörde hatte daraufhin nach einer Ortsbesichtigung noch im November 2016 angeordnet, dass HH auf eigene Kosten ein Gutachten eines von der Behörde benannten Sachverständigen einholen sollte. Die Behörde hätte das Gutachten sonst selbst eingeholt und HH in Rechnung gestellt. Das Gutachten lag am 01.12.2016 vor und diente als Grundlage für die Anordnung (Verwaltungsakt) der Behörde vom 10.12.2016, die Art und Umfang der Sanierungsmaßnahmen festlegt.

Aus dem Gutachten ergibt sich Folgendes:

- a. Der Austritt des Lösungsmittels hat nur zu einer räumlich eng begrenzten Verunreinigung des Erdreichs geführt. Hier muss eine fachgerechte Entsorgung erfolgen und der Boden ausgetauscht werden. Die vermutlich entstehenden Kosten werden vom Gutachter auf ca. 30.000 € geschätzt.
- b. Der Abwassertank ist unverzüglich zu ersetzen. Hier wird mit einem Aufwand von 20.000 € gerechnet (bezieht sich auf den Preis eines neuen Tanks mit einer Nutzungsdauer von 4 Jahren, weil die Reparatur des alten Tanks unverhältnismäßig teuer wäre) zzgl. 5.000 € für den Ausbau und die Abfuhr des alten Tanks und den Einbau des neuen Tanks.
- c. Eine akute Gefährdung des Grundwassers besteht bei zeitnaher Abfuhr des belasteten Erdreichs nicht. Daher wird der Behörde geraten, HH aufzuerlegen, dass er umgehend eine kombinierte Grundwasserpump- und -reinigungsanlage zu installieren hat. Voraussichtlicher Aufwand 50.000 € (ND der Anlage 10 Jahre).
- d. Der Gutachter weist besonders darauf hin, dass es sich aus umweltschutzrechtlicher Sicht gegenüber den Empfehlungen unter a) und b) um eigenständige Maßnahmen handelt. Die Behörde hatte alle im Gutachten empfohlenen Maßnahmen in ihre „Anordnung“ vom 10.12.2016 übernommen. Die durch die Behörde gesetzte Frist zur Umsetzung der Maßnahme ist der 30.09.2017. Weiterhin hat HH wegen der Verunreinigung des Grund und Bodens nach Auskunft seines Rechtsanwalts in jedem Fall mit einem Bußgeld von 2.500 € zu rechnen.

Die Rechnung des Sachverständigen für die Erstellung des Gutachtens beträgt wohl 20.000 € (ohne USt). Der Sachverständige wird die Rechnung nach eigenen Angaben erst Mitte 2017 stellen. Bis zum Tag der Bilanzerstellung liegt eine solche nicht vor. Evtl. Rückgriffsansprüche bestehen bei HH nicht.

Buchungen sind in diesem Zusammenhang bisher nicht vorgenommen worden.

Aufgabenstellung

Äußern Sie sich zu den geschilderten Geschäftsvorfällen unter Berücksichtigung der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften. Ermitteln Sie die Bilanzansätze in der Handels- und Steuerbilanz zum 31.12.2016. Gehen Sie davon aus, dass in der Handelsbilanz ein möglichst hohes Eigenkapital (1. Priorität) und in den Steuerbilanzen ein möglichst niedriger Gewinn (2. Priorität) auszuweisen ist. Soweit Abweichungen bzw. Abhängigkeiten zwischen Handels- und Steuerbilanz bestehen, ist hierauf einzugehen. Die Erstellung von Bilanzen ist nicht notwendig. Die Gewinnauswirkungen sind mit Hilfe der Erfolgspostenmethode (GuV-Methode) darzustellen.

Hinweis:

- Auf außerbilanzielle Korrekturen ist einzugehen.
- Auf die Gewerbesteuer ist nicht einzugehen.

2. Sachverhalt

a) Starkbier GmbH & Co. KG

Die Starkbier GmbH & Co. KG mit Sitz in München ist eine alleingesessene Brauerei. Sie produziert schon seit Jahren Weißbier, Starkbier, Exportbier und Schwarzbier. Gesellschafterin der KG ist als Komplementärin die Bayern GmbH mit einer Beteiligung von 10 %. Gesellschafter der mit einem Stammkapital von 25.000 € ausgestatteten GmbH ist zu 100 % der aus Passau stammende Hans Brezel. Die Beteiligung an der GmbH hält Brezel im Privatvermögen.

Kommanditisten sind entsprechend der Eintragung im Handelsregister die Vertriebs-OHG sowie Hans Brezel und sein Bruder Heinrich Semmel. Am Gewinn und Verlust wie auch an den stillen Reserven sind die OHG zu 10 % und Brezel und Semmel zu je 40 % beteiligt. Sowohl die OHG als auch die KG wurden 2002 gegründet. Die Gesellschafter der OHG sind seit Gründung Maximilian Max und Martin Moritz zu jeweils 50 %. Die Gewinnverteilung bei beiden Gesellschaften wurde, abweichend von § 121 Abs. 1 und 2 und § 168 Abs. 1 HGB, entsprechend den Beteiligungsverhältnissen im Gesellschaftsvertrag vereinbart.

Die vorläufigen Bilanzen der Gesellschaften (KG, OHG, GmbH) zum 31.12.2016 liegen vor und sind bis auf die nachfolgenden Geschäftsvorfälle nicht zu beanstanden. Die bis einschließlich 2015 vorliegenden Steuerbescheide stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Die Bayern GmbH führt ausschließlich die Geschäfte der KG und zwar durch ihren Gesellschafter-Geschäftsführer Hans Brezel. Die GmbH und Brezel haben einen Anstellungsvertrag geschlossen, aufgrund dessen an ihn in 2016 insgesamt ein Gehalt von 60.000 € ausbezahlt wurde und als Personalaufwand behandelt worden ist. Für die Führung der Geschäfte erhält die GmbH von der Starkbier GmbH & Co. KG einen jährlichen Auslagenersatz von 60.000 € zzgl. USt. Die monatlichen Auszahlung i. H. v. 5.000 € zzgl. USt erfolgten immer am Ende des Monats und für den Monat Dezember 2016 – bedingt durch die Weihnachtsfeiertage – erst Anfang Januar 2017. Ordnungsgemäße Rechnungen der GmbH lagen bei der KG vor. Außerdem wurde eine jährliche Haftungsvergütung von 5.000 € vereinbart, die bereits mit dem Auslagenersatz für November 2016 geleistet worden ist. Bisher wurde bei der GmbH ein Ertrag von 65.000 € berücksichtigt. Als Umsatzsteuerverbindlichkeit wurde ein Betrag von $12 \times 950 \text{ €} = 11.400 \text{ €}$ in der Bilanz passiviert.

Mit Gesellschafterbeschluss der GmbH vom 20.05.2016 wurde für das abgelaufene Jahr eine Dividende an Brezel ausgeschüttet. Auf seinem privaten Bankkonto ging Anfang Juni 2016 ein Betrag von 2.945 € ein.

Heinrich Semmel ist Geschäftsführer der Vertriebs-OHG. Nach dem Vertrag hat er wesentliche Entscheidungen mit ihren beiden Gesellschaftern abzustimmen. Er erhält entsprechend der getroffenen Vereinbarung ein mtl. Gehalt von 4.000 €. Der Jahresbetrag von 48.000 € wurde bei der OHG als Betriebsausgabe behandelt. Semmel erklärt die

Zahlungen innerhalb seiner Einkommensteuererklärung regelmäßig als Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit.

Die GmbH & Co. KG hat noch keine Bewertung ihres Vorratsvermögens für 2016 vorgenommen (vgl. nachfolgend Tz. b bis d).

b) Bierbestände

Die Inventur wurde am 31.01.2017 durchgeführt und ergab Folgendes:

Schwarzbier	1.200 Hektoliter (1 hl = 100 Liter)
Exportbier	1.000 Hektoliter
Starkbier	500 Hektoliter
Weißbier	800 Hektoliter

Aus den internen Aufzeichnungen vom Januar 2017 ergab sich noch folgendes zutreffendes Zahlenmaterial:

<i>Biersorte</i>	<i>Bierproduktion / Januar 2017</i>	<i>Bierverkauf / Januar 2017</i>	<i>HK-Relationen in Bezug zur Bierproduktion</i>
Schwarzbier	200 hl	150 hl	1,0
Exportbier	80 hl	100 hl	1,5
Starkbier	---	---	1,8
Weißbier	250 hl	50 hl	2,0

Der Bestand am 31.01.2017 beträgt bei Schwarz- und Weißbier jeweils 1/10, bei Export- und Starkbier jeweils 1/12 des Jahresausstoßes 2016. Die gesamten Herstellungskosten 2016 für Bier betragen 4.300.000 €. Kostenänderungen ergaben sich im Januar 2017 nicht. In den Herstellungskosten lt. Firma sind die Gemeinkosten für Material und Fertigung enthalten. Nicht enthalten sind 190.000 € freiwillige soziale Aufwendungen und die bereits bezahlte Biersteuer von 12 € pro hl Ausstoß. Weiterhin wurde ein Darlehen zur Finanzierung der Bierherstellung aufgenommen. Die Zinsen betragen 10.000 €

c) Bierflaschenbestand

Die KG hat durch Inventur am 31.12.2016 einen Bestand an Bierflaschen (kein Leergut) von 1.300 Stück festgestellt, wobei nicht mehr festgestellt werden kann, aus welchen Lieferungen sich der Bestand zusammensetzt.

Der Bestand an diesen Bierflaschen hat sich 2016 wie folgt entwickelt:

Bestand 31.12.2015	1.200 Stück	à 0,20 €
Zukäufe 15.03.2016	1.000 Stück	à 0,11 €
Zukäufe 01.08.2016	1.300 Stück	à 0,22 €
Zukäufe 15.10.2016	1.200 Stück	à 0,22 €
Zukäufe 28.12.2016	1.100 Stück	à 0,24 €

Der Tagespreis zum 31.12.2016 beträgt 0,22 € pro Stück.

Mangels genauerer Kenntnisse über die Wertermittlung hat die KG den Bestand an Bierflaschen in der Bilanz zum 31.12.2016 geschätzt und mit 350 € bewertet.

d) Maschine

Bereits in 2015 ist bei der KG eine Maschine zum Betrieb des Bierbraukessels wegen eines Defekts in der Schmierstoffzuleitung in Brand geraten und vollständig zerstört worden. Die Versicherung erstattete daraufhin 120.000 €, die zum 31.12.2015 in der Steuerbilanz als Rücklage für Ersatzbeschaffung ausgewiesen waren. In der Handelsbilanz wurde die Versicherungsentschädigung als Ertrag ausgewiesen. Der Buchwert wurde als Aufwand erfasst und betrug zum Zeitpunkt der Zerstörung 60.000 €. Die KG bestellte sofort eine neue Maschine beim Hersteller in der Schweiz für umgerechnet 120.000 €. Aufgrund einer überraschenden Neuentwicklung auf dem Sektor der Bierbrauerei hätte die KG am 31.12.2015 nur noch 100.000 € zahlen müssen. Deswegen wurde bereits im Abschluss (Handels- und Steuerbilanz) zum 31.12.2015 eine Drohverlustrückstellung von 20.000 € passiviert.

Außerdem wurde nach § 7g EStG außerhalb der Bilanz ein Investitionsabzugsbetrag von 40.000 € gebildet, da die Voraussetzungen für die Bildung, insbesondere das Größenmerkmal nach § 7g Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 lit. a EStG, erfüllt waren (Betriebsvermögen der KG: 220.000 €).

Die Rückstellung für drohende Verluste steht auch noch in der vorläufigen Bilanz zum 31.12.2016. Am 01.04.2016 wurde die Maschine geliefert. Die Nutzungsdauer beträgt zutreffend 5 Jahre. Aufgrund der positiven Entwicklung des Umtauschkurses musste die KG nun doch nur 100.000 € bezahlen. Die Einfuhrumsatzsteuer wurde als Vorsteuer abgezogen. Der Investitionsabzugsbetrag wurde in vollem Umfang auf die Anschaffungskosten angerechnet. Danach wurde eine Sonderabschreibung gem. § 7g Abs. 5 EStG mit 20 % von 60.000 € = 12.000 € und eine lineare Abschreibung in Höhe von 9.000 € in Anspruch genommen.

e) Domain-Name

Die OHG übertrug zum 01.07.2016 die Rechte an einem Domain-Namen für ein Biermischgetränk unentgeltlich auf die KG. Den Domain-Namen hatte die OHG mit eigenen Mitarbeitern vom 01.02.2016 bis 01.05.2016 selbst entwickelt. Die Forschungskosten vom 01.02.2016 bis 28.02.2016 betragen 5.000 €, die Entwicklungskosten vom 01.03.2016 bis 01.05.2016 insgesamt 25.000 €, sie sind im Aufwand der OHG enthalten. Ein beim Mitbewerber eingeholtes Angebot für den Erwerb des Domain-Namen ergibt einen möglichen Kaufpreis von 60.000 €. Für die OHG ist die Aktivierung des Domain-Namen – wenn möglich – in Handels- und Steuerbilanz gewünscht.

Bisher wurde in der KG-Buchführung im Rahmen des Jahresabschlusses gebucht:

Domain Namen 60.000 € an gesamthänderisch gebundene Rücklage 60.000 €

f) Starkbier-Vertriebs-GmbH

Im Rahmen der Umstrukturierung des Unternehmens wurde am 11.04.2016 vor einem Notar die Starkbier-Vertriebs-GmbH gegründet. Diese sollte die Vertriebsaufgaben der KG übernehmen, da diese mit der Verwaltung, der Veranstaltungsplanung und der Logistik ausgelastet ist. Gesellschafter der neuen GmbH sind Benno Maß zu 80 % sowie Hans Brezel und Heinrich Semmel zu jeweils 10 %. Die GmbH, die mit einem Stammkapital von 50.000 € ausgestattet wurde, soll vorerst ausschließlich die Produkte der KG vertreiben. Geschäftsführer wurde Benno Maß. Die Stammeinlage wurde vollständig auf das Konto der GmbH eingezahlt und stammt aus dem Privatvermögen der Gesellschafter. Die Gesellschafter halten ihre Anteile im Privatvermögen.

Zum 01.12.2016 übertrug Benno Maß noch das unbebaute Grundstück Malzweg 33 aus seinem Einzelunternehmen (dort seit 8 Jahren) unentgeltlich auf die GmbH (Teilwert / Verkehrswert / Grundbesitzwert 150.000 €). Er hatte das Grundstück im Einzelunternehmen als Lagerplatz genutzt. Da es hier nicht mehr benötigt wurde, war die Übertragung auf die GmbH sinnvoll. Im Einzelunternehmen buchte er das Grundstück am 01.12.2016 zum Buchwert von 80.000 € als Entnahme aus. Die GmbH erfasste das Grundstück mit 80.000 € und erhöhte gleichzeitig die Kapitalrücklage um diesen Betrag. Die zutreffende Grunderwerbsteuer wurde bei der GmbH wie folgt gebucht (Übernahme war durch Gesellschafterversammlung vereinbart):

Aufwand	5.250 €	an	sonstige Verbindlichkeiten	5.250 €
---------	---------	----	----------------------------	---------

Die Grundstücksübertragungskosten (Notar und Grundbuchamt) von 1.000 € (inkl. USt vom Notar) übernahm vereinbarungsgemäß Benno Maß und buchte sie als Aufwand im Einzelunternehmen.

g) Max: unbebautes Grundstück

Maximilian Max hat seit 01.01.2016 ein ihm gehörendes unbebautes Grundstück an die GmbH & Co. KG vermietet. Das Grundstück wurde vorher von einem anderen Mieter als Parkplatz genutzt. Die Einkünfte aus der Vermietung hat Max in seinen Einkommensteuererklärungen bis einschließlich 2015 ausgewiesen. Die KG nutzt das Grundstück als Umschlagplatz für die produzierten Getränke, d. h. bis die Getränke z. B. in das Auslieferungslager der Starkbier-Vertriebs-GmbH transportiert werden. Max hatte das Grundstück mit Kaufvertrag vom 14.11.2012 (Nutzen- und Lastenwechsel 01.12.2012) für Anschaffungskosten von 180.000 € erworben. Den Kaufpreis bezahlte er aus Mitteln einer in 2012 angefallenen Erbschaft.

Im Mietvertrag mit der KG wurde eine mtl. Miete von 1.000 € zzgl. USt vereinbart. Die KG hat die Mietzahlungen als Aufwand behandelt. Die Vorsteuer wurde in Abzug gebracht. Max hat unter Berücksichtigung der laufenden Kosten wie Grundsteuer etc. i. H. v. 3.400 € zzgl. 494 € USt insgesamt Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in seiner Einkommensteuererklärung ausgewiesen.

Da im Laufe des Jahres 2016 die finanziellen Mittel aus der Erbschaft in 2012 von Max aufgebraucht waren, veräußerte er einen Teil des Grundstücks an Hans Brezel und Heinrich Semmel. Jeder von beiden erwarb mit Nutzen- und Lastenwechsel am 01.12.2016 ein Drittel des Grundstücks. Alle sind sich einig, dass das Grundstück danach Gesamtvermögen der Grundstücksgemeinschaft, bei der Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst werden, darstellt. Der Kaufpreis beträgt für jeden 100.000 €. Der Kaufpreis entspricht dem Verkehrswert des Grundstücks, der mittlerweile seit 12 Monaten unverändert geblieben ist. Die Grunderwerbsteuer in Höhe von 3,5 % trägt lt. Notarvertrag der jeweilige Erwerber. In den Mietvertrag mit der KG tritt anstelle von Max die Grundstücksgemeinschaft. Die Miete wird auf das gemeinschaftliche Bankkonto überwiesen.

Aus den Grundstücksteilverkäufen wurden noch keine steuerlichen Konsequenzen gezogen. Max befürchtet den Gewinn aus einem privaten Veräußerungsgeschäften versteuern zu müssen, möchte aber abwarten, wie sich das Finanzamt dazu äußert.

Aufgabenstellung

- 1) Zu den einzelnen Sachverhalten ist Stellung zu nehmen. Es sind die Ansätze in den Handels- und Steuerbilanzen aller Unternehmen unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften zu ermitteln. Die Bilanzansätze sind darzustellen und die Auswirkungen auf den Gewinn in Handels- und Steuerbilanz zu erläutern. Auf die Ermittlung der Gewerbesteuerrückstellungen und latente Steuern ist nicht einzugehen. Dabei ist in der Handelsbilanz ein möglichst hoher Eigenkapitalausweis (1. Priorität) gewünscht und in der Steuerbilanz ein möglichst niedriger Gewinn (2. Priorität)
Es genügen bei den Sachverhalten a), f) und g) Ausführungen zur Steuerbilanz. Auf die Handelsbilanz ist in diesen Sachverhalten nicht einzugehen. Buchungssätze sind nicht zu fertigen.
- 2) In Zweifelsfällen möchten die Steuerpflichtigen keine Einsprüche führen.
- 3) Steuerfreie Rücklagen sollen so weit wie möglich übertragen werden.

Hinweis:

- Auf außerbilanzielle Korrekturen ist einzugehen.
- Auf die Behandlung der Anteile an den Personengesellschaften ist nicht einzugehen.